

Unterdorfleist Langnau

Statuten

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Unterdorfleist Langnau" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Langnau im Sinne des ZGB.

Art. 2 Zweck

die Förderung der Quartiergemeinschaft und der menschlichen Kontakte unter der Bevölkerung des Unterdorfes

- Sprachrohr für die Unterdorfbevölkerung als verantwortungsbewusster Gesprächspartner von Behörden und Verwaltungen

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können Personen beiderlei Geschlechts erwerben, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und gewillt sind, die Bestrebungen des Unterdorfleists zu unterstützen. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn dies im Interesse des Unterdorfleists notwendig erscheint. Die Mitgliedschaft erlöscht:

- auf Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Austrittserklärung
- wenn die finanziellen Unterdorfleist - Verpflichtungen nicht erfüllt sind
- durch Ausschluss von einer Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung, wenn den Bestrebungen und Interessen des Unterdorfleists zuwidergehandelt wird
- durch den Tod des Mitgliedes

Art. 4 Organe dies sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Hauptversammlung

Diese findet nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Dieses dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern

Art. 6 Mitgliederversammlung

Eine solche kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7 Vorstand dieser besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- den Beisitzern

Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder wählt sie ohne Amtszuteilung, denn der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei den Wahlen gilt das einfache Mehr. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar. Die Zahl der zweijährigen Amtszeiten ist unbegrenzt.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit sich überschneidender Amtsdauer. Die Rechnungsrevisoren sind für eine weitere Amtsdauer wiederwählbar. Die Revisoren überprüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Buchführung des Vereins und eventuell besonderer Abrechnungen. An der Hauptversammlung ist darüber zu berichten.

Art. 9. Stimmrecht

Die Mitglieder sind an den Versammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt. Zu den Versammlungen können auch dem Leist nicht angehörende Personen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 10 Finanzen

Die Einnahmen sind:

- die Mitgliederbeiträge
- freiwillige Beiträge
- andere Einnahmen

Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht. Es haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 11. Auflösung des Leists

Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden. Ueber die Verwendung des Vermögens beschliesst die Mehrheit. Die Vermögenswerte müssen gemeinnützig im Unterdorf eingesetzt werden.

Die Statuten ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 27. März 1974 genehmigten und in Kraft gesetzten. Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von 1998 erhalten die nun revidierten Statuten Rechtskraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Aeschlimann

Esther Kiener

Langnau, 23. Januar 1998